

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt). Für Maschinen und Anlagen, die bei unseren Linienprojekten zum Einsatz kommen, gelten vorrangig unsere „Besonderen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese Bedingungen sind ausschließlich gültig, soweit wir nicht schriftlich und ausdrücklich Abweichungen hiervon zustimmen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von uns mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Lieferanten erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Soweit rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Lieferanten oder von JUNKER nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich abzugeben sind, fällt hierunter sowohl die Schriftform als auch die Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Schriftform im Sinne des § 126 BGB gilt nur, wenn ausdrücklich die Schriftform gemäß § 126 BGB angeordnet ist.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB).

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(6) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung im Übrigen nicht.

(7) Der Lieferant darf Rechte, Pflichten und insbesondere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen oder abtreten.

(8) Der Lieferant hat eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000/9001 für seine Leistungen sicherzustellen und uns die Zertifizierung auf Verlangen nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 einzurichten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(9) Es wird darauf hingewiesen, dass die Bedingungen stets ausschließlich im Verhältnis zwischen dem jeweiligen als Vertragspartner geltenden deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe, insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH einerseits, und dem Lieferanten andererseits gelten. Keines der oben genannten deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe ist berechtigt, ein anderes Unternehmen der JUNKER-Gruppe oder diese insgesamt zu vertreten oder zu verpflichten, es sei denn, dies wird durch einen individuellen Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sollten mehrere Unternehmen der JUNKER-Gruppe Vertragspartner sein, haftet jedes Unternehmen als Teilschuldner und nicht als Gesamtschuldner. § 427 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Anfragen und Angebote

(1) Diese Bedingungen gelten auch für unsere Anfragen. Unsere Anfragen sind unverbindlich.

(2) Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfragen zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Mit Abgabe des Angebots auf unsere Anfrage übernimmt der Lieferant uns gegenüber die vertragliche Verpflichtung, uns auf Abweichungen seines Angebotes von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Die Ausarbeitung und Einreichung von Angeboten und Kostenvoranschlägen erfolgt kostenlos und für uns unverbindlich; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen schulden wir ohne

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung. Das vom Lieferant erstellte Angebot ist für den Lieferanten verbindlich und kann von uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots angenommen werden.

§ 3 Bestellungen

(1) Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

(2) Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Liefer- und Leistungszeit schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen, über die nicht innerhalb von 8 Kalendertagen eine Bestätigung des Lieferanten bei uns eingeht, zu widerrufen. Der Widerruf kann von uns bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung erklärt werden.

(3) Ergänzungen oder nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels anderer Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den in der Bestellung bezeichneten Ort gemäß DDP (Incoterms 2010) einschließlich Verpackung ein.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Soweit zwischen uns ein schriftlicher Zahlungsplan vereinbart ist, leisten wir Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; unsere Erfüllungs- und Mängelrechte bleiben von den Zahlungen unberührt. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von uns geleistete Anzahlungen/Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen/Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen. Der Lieferant kann verlangen, dass ihm eine geleistete Anzahlungs-/Vorauszahlungssicherheit gegen Übergabe einer um den Verrechnungsbetrag entsprechend verminderten Anzahlungs-/Vorauszahlungssicherheit an uns zurückgewährt wird.

(5) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt unsere Rechte wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung bzw. Leistung, unsere Prüfrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

(6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung (§ 126 BGB) durch den Lieferant erforderlich ist.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch aus der Geschäftsbeziehung Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(8) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(9) Der Lieferant stellt für jede Lieferung oder Leistung eine gesonderte Rechnung. In der Rechnung sind insbesondere unsere komplette Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

Menge bzw. Anzahl der bestellten Maßeinheit auszuweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so haben wir die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten; zudem beginnen in diesem Fall keine Skontofristen zu laufen.

(10) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) liefern, so wird der Lieferant dies uns unverzüglich mitteilen und uns automatisch diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigeren Konditionen dem Dritten gewährt hat.

(11) Ist der Kaufpreis abhängig von der Menge der gelieferten Ware, so gelten für die Berechnung des Kaufpreises die von uns vorgegebenen Maßeinheiten (z.B. kg, m², lfm). Soweit die tatsächlich gelieferten Mengen nicht am Versandort amtlich gemessen wurden, sind die von uns bei Anlieferung ermittelten Mengen und Maße maßgebend. Ergibt sich danach, dass der Lieferant mehr als die bestellte Menge gemäß Bestellung geliefert hat, kann er für die Mehrmenge keine Vergütung verlangen. Ergibt sich, dass er weniger als die bestellte Menge geliefert hat, können wir entweder Lieferung der fehlenden Menge verlangen oder im Hinblick auf die fehlende Menge vom Kaufvertrag zurücktreten.

§ 5 Sicherheiten

(1) Als Sicherheit für die Anzahlung/Vorauszahlung leistet der Lieferant an JUNKER eine unbefristete Bürgschaft/Garantie eines deutschen oder internationalen Bürgschafts- oder Garantiegebers. Als solche werden anerkannt: inländische Banken oder Sparkassen, ausländische Banken mit einem Long Term Rating von mindestens „BBB-“ (sofern ausgestellt durch Fitch Ratings oder Standard and Poor´s) bzw. mindestens „Baa3“ (wenn ausgestellt von Moody´s). Der Wortlaut der Bürgschaft/Garantie hat dem Mustertext von JUNKER zu entsprechen. Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaften müssen im Übrigen den Bruttobetrag umfassen, selbstschuldnerisch, für uns kostenlos und unbefristet sein und den Verzicht auf die Einreden der Aufrechnung, Anfechtung und Vorausklage enthalten; sie dürfen zudem keine Hinterlegungsklausel enthalten. Die Ansprüche aus der Bürgschaft/Garantie dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Lieferant verjähren.

(2) Als Sicherheit für die Mängelansprüche leistet der Lieferant zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut dem Mustertext von JUNKER zu entsprechen hat. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung aller Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Lieferant verjähren. Bis zur Gestellung der vertragsgemäßen Sicherheit sind wir berechtigt, 5% bzw. den abweichend vereinbarten Prozentsatz der Nettoabrechnungssumme einzubehalten.

(3) Wir sind zudem jederzeit berechtigt, zusätzlich zu den beiden vorgenannten Bürgschaften bzw. Garantien gemäß Abs. 1 und 2 vom Lieferanten eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 6 Liefer- und Leistungsfristen, Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins oder der Liefer- oder Leistungsfrist ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung genannten Anlieferadresse zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren. Falls zwischen dem Lieferanten und uns eine Lieferung mit Montage bzw. Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. des Services für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Auf das Ausbleiben notwendiger oder vereinbarungsgemäß zuvor von uns zu erbringender Lieferungen oder Leistungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er sie schriftlich (§ 126 BGB) angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich (§ 126 BGB) mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht unsererseits auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung dar.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

(2) Der Lieferant ist uns zum Ersatz aller mittelbaren und unmittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Befindet sich der Lieferant mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche und Regeln nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Zusammenhang ersetzt der Lieferant auch die Mehrkosten, die uns durch einen etwaigen Deckungskauf entstehen.

(3) Ist der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug oder liegt eine Falschliefierung vor, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro angefangener Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet oder falsch gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

(4) Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 7 Fracht, Verpackung, Versicherung, Lieferschein

(1) Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (Incoterms 2010) an unseren in der Bestellung genannten Ort.

(2) Soweit in Abweichung hiervon vereinbart ist, dass wir die Frachtkosten zu tragen haben, übernehmen wir nur die für uns günstigsten Frachtkosten. Soweit vereinbart ist, dass der Lieferant den Transport in Auftrag gibt und wir die Kosten hierfür übernehmen, hat der Lieferant den von uns benannten Frachtführer oder Spediteur zu beauftragen. Eine solche Vereinbarung ändert nichts an den Vereinbarungen zum Erfüllungsort und zum Gefahrübergang. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Lieferant.

(3) Der Lieferant hat die Anforderungen aus unserer jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Der Auftragnehmer hat zudem die Interessen von JUNKER beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

(4) Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von uns tragen.

(5) Die Anlieferung hat mit Lieferschein zu erfolgen, auf dem unsere Bestellnummer, Positionsnummer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer sowie Menge bzw. Anzahl der bestellten Maßeinheit vermerkt sind. Fehlen diese Angaben oder die Lieferscheine, so können wir die Lieferung zurückweisen.

§ 8 Lieferungen

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

(2) Der Lieferant hat sich bezüglich der Menge genau an die Bestellungen zu halten. Zu Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir Teillieferungen oder Teilleistungen vorher schriftlich zugestimmt haben, sie vertraglich vereinbart waren oder uns ausnahmsweise zumutbar sind. Soweit Bescheinigungen über Qualitätsnachweise vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Ware an uns zu übergeben.

(3) Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung oder Herstellung von baulichen Anlagen, Maschinen und technischen Ausrüstungen ist, schuldet der Lieferant auch die Lieferung entsprechender technischer Dokumentationen einschließlich Schalt-, Funktions- und Konstruktionsplänen.

(4) Ohne unser Einverständnis dürfen Mehr- oder Minderlieferungen nicht vorgenommen werden. Die Annahme von Waren erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

§ 9 Qualität und Dokumentation, Prüfungen während der Vertragsdurchführung

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns auf Aufforderung nachweisen. Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten.

(2) Wir haben das Recht, die Vertragsausführung durch den Lieferanten jederzeit zu überprüfen. Wir sind berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Lieferanten zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Lieferant und wir tragen jeweils die durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen selbst. Unsere vertraglichen oder gesetzlichen Rechte werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

§ 10 Pflichten des Lieferanten bei Produktänderungen und Produktabkündigungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, JUNKER über sämtliche bevorstehenden oder beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit den an JUNKER gelieferten Produkten, insbesondere hinsichtlich der Konstruktion, Materialzusammensetzung, Produktbeschreibung, Testmethoden und -equipment, vorgeschriebenen Lagerbedingungen, sicherheitsrelevanten Änderungen des Sicherheitsdatenblatts sowie Änderungen der Produktionsstätte oder des Herstellungsprozesses („Produktänderungen“) oder Produktabkündigungen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich (§ 126 BGB) zu informieren, soweit die Produktänderung und/oder Produktabkündigung für JUNKER von Bedeutung sein kann.

(2) Die Durchführung einer Produktänderung und/oder Produktabkündigung setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von JUNKER voraus. JUNKER kann die Erteilung der Zustimmung für Produktänderungen und/oder Produktabkündigungen von sachlichen Voraussetzungen, etwa einer Musterfreigabe, abhängig machen.

(3) Im Falle bevorstehender oder beabsichtigter Produktänderungen und/oder Produktabkündigungen ist der Lieferant verpflichtet, in Abstimmung mit JUNKER unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Weiterbelieferung von JUNKER zu ergreifen. Sämtliche Kosten, die JUNKER durch Produktänderungen und/oder Produktabkündigungen entstehen, z. B. Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Prüfaufwendungen, Entwicklungskosten, Kosten einer erneuten Musterfreigabe etc., sind von dem Lieferanten zu tragen.

(4) Zu den vorgenannten Zwecken hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach bevorstehenden oder beabsichtigten Produktänderungen und/oder Produktabkündigungen zu erkundigen. Im Falle bevorstehender oder beabsichtigter Produktänderungen und/oder Produktabkündigungen hat der Lieferant JUNKER unverzüglich über mögliche kompatible Alternativprodukte zu unterrichten und JUNKER die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert und auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

(5) Ab Zugang einer Änderungs-/Abkündigungsmitteilung bei JUNKER hat JUNKER noch für einen Zeitraum von mindestens 6 Kalendermonaten das Recht, die von der Produktänderung und/oder Produktabkündigung betroffenen Produkte zu den zum Zeitpunkt des Zugangs der Änderungs-/Abkündigungsmitteilung geltenden Konditionen bei dem Lieferanten zu bestellen.

(6) Verletzt der Lieferant die vorstehenden Pflichten, ist er JUNKER zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11 Änderungsrechte von JUNKER

Wir sind berechtigt, auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten zu verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant uns unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden, soweit erforderlich, eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

§ 12 Gefährliche Stoffe, Umweltschutz

(1) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

(2) Der Lieferant wird uns in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Abs. 1, wird der Lieferant uns unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

(3) Der Lieferant haftet für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

(4) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

§ 13 Erklärung über Ursprungseigenschaft

Wenn der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der gelieferten Ware abgibt, gilt Folgendes:

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen, die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen und eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

(2) Falls der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten des Lieferanten oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften ein.

§ 14 Genehmigungsbefähigung des Betriebs der Maschine/Anlage

Soweit der Betrieb der vom Lieferanten zu liefernden Maschine/Anlage einer öffentlich-rechtlichen oder behördlichen Genehmigung bedarf, hat der Lieferant diese auf seine Kosten und sein Risiko zu beschaffen und uns nachzuweisen.

§ 15 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung und Leistung am vereinbarten Ort einschließlich der Übergabe in § 8 Abs. 3 genannten sowie sonstiger erforderlicher Dokumente auf uns über. Falls eine Lieferung mit einer Installation / Montage / Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor unserer Bestätigung der erfolgreichen Abnahme in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

§ 16 Mängelhaftung

(1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

(2) Wir prüfen die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte („Produktionsmaterial“) beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei uns. Sons-

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

tige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch uns festgestellt werden, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

(3) Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass seine Lieferung oder Leistung funktionsfähig, einwandfrei und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Er gewährleistet zudem, dass seine Lieferung und Leistung der mit uns vereinbarten Beschaffenheit einschließlich vereinbarter technischer Liefervorschriften, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entspricht und anwendbare Normen einschließlich DIN EN ISO 9000/9001 einhält. Er gewährleistet zudem, dass seine Lieferung und Leistung dem neuesten Stand der Technik entspricht.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über Technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie auch die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beachtet werden. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

(5) Die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, als Nacherfüllung nach unserer Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Nacherfüllung ist vom Lieferanten unverzüglich vorzunehmen. Sie hat sich zudem nach den betrieblichen Belangen von JUNKER zu richten.

(6) Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Tritt der Mangel erst bei unserem Kunden auf, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch Transportkosten zu unserem Kunden. Tritt der Mangel auf, nachdem das Produkt in andere Sachen eingebaut worden ist, gehören zu den erforderlichen Aufwendungen auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der vom Lieferanten reparierten oder als Ersatz gelieferten Produkte. Die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch uns berührt seine Gewährleistungsverpflichtung nicht.

(7) Wir können wegen eines Mangels einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist. Wir können vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.

(8) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

(9) Mangelhafte Waren können wir entweder in Verwahrung halten oder sie für Rechnung und Gefahr des Lieferanten gegen Belastung an ihn zurücksenden.

(10) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Ablieferung oder sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ab der Abnahme. Für alle Arbeiten an oder im Zusammenhang mit Bauwerken gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Leistet der Lieferant Nacherfüllung, so beginnt nach Abschluss der Nacherfüllung die Verjährungsfrist für die Haftung auf Mangelfreiheit der Nacherfüllung neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und berechtigter Weise vorbehalten, die Nacherfüllung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.

(11) Für versteckte Mängel übernimmt der Lieferant eine Garantie von 5 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Die Garantiezeit verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder Lieferungen von Ersatzstücken am Liefergegenstand entsteht. Diese unterliegen wiederum der vollen Garantiezeit.

§ 17 Produkthaftung, Freistellung

(1) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von uns Schadenersatz zu leisten oder uns gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von uns eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber uns geltend machen. Im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

(2) Die Pflichten des Lieferanten nach Abs. 1 umfassen auch die Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegen wir im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis JUNKER zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von uns zuzurechnen sind.

(3) In Produkthaftungsfällen nach Abs. 1 wird der Lieferant uns im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

(4) Soweit eine Rückrufaktion oder ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder im Falle von sonstigen Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten, einschließlich u.a. Arbeits-, Transport- und Nachweisbarkeitskosten, auf der Grundlage des uns bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB)/Mitverursachung umgelegt. Wir teilen dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen oder sonstige Feld- oder Serviceaktionen mit und geben dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

§ 18 Versicherungen

(1) Der Lieferant ist zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer umfassenden Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht, die auch das Rückrufrisiko erfasst) bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von mindestens EUR 10,0 Mio. je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verpflichtet. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Eine solche Versicherung hat sich zudem auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Leistung befasst sind, die unter diese Bedingungen fallen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

(2) Auf unser Verlangen hat er den Abschluss einer solchen Versicherung und die Prämienzahlung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so haben wir das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

§ 19 Schutzrechte

(1) Der Lieferant stellt sicher und steht dafür ein, dass uns oder Kunden von uns durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Mexikos, Brasiliens, Argentiniens sowie Chinas, Koreas, Japans, Indiens, Russlands und der Türkei verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er uns und unsere Kunden auf erste Anforderung von uns von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von uns gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

(3) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sie werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

§ 20 Höhere Gewalt

(1) Verlieren wir im Falle von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf) das Interesse an der Leistung, etwa weil wir die Leistung wegen Beschädigung unserer Produktionseinrichtungen nicht nutzen können, dann können wir hinsichtlich derjenigen Leistungen, die noch nicht an uns ausgeliefert bzw. erbracht worden sind, nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Der Lieferant kann im Hinblick auf die von einem derartigen Rücktritt betroffenen Leistungen Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Hinblick auf die Leistung bereits erbracht hat, soweit er das Ergebnis der Aufwendungen nicht anderweitig nutzen kann.

(2) Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich (§ 126 BGB) über etwaige für ihn erkennbare drohende oder bereits eingetretene Lieferhindernisse informieren und alle möglichen und erforderlichen Informationen geben und alle Maßnahmen ergreifen, um seinen Pflichten nichtsdestotrotz möglichst vollständig nachzukommen.

(3) Werden wir durch Ereignisse höherer Gewalt an der Annahme und/oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahme- oder Schuldnerverzug.

§ 21 Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel, Beistellungen

(1) Über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinausgehende Vorbehalte erkennen wir nicht an. Wir sind unabhängig vom Eigentumsvorbehalt zur Nutzung, Weiterverarbeitung und Veräußerung sowie zur Verbindung und Vermischung der Ware mit anderen Waren berechtigt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, von uns beigestelltes Material ausschließlich zur Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden. Er hat unser Material als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten.

(3) Werden unsere Materialbeistellungen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Die Verarbeitung und Umbildung erfolgt in diesem Fall für uns. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt.

(4) Sofern wir Teile oder Material (einschließlich Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Werden die von uns beigestellten Teile oder Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(6) Soweit die uns gemäß Abs. 4 und/oder Abs. 5 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(7) Für das beigestellte Material und die daraus hergestellten Gegenstände übernimmt der Lieferant die Haftung für eventuell unverschuldete Beschädigung, Verlust, Entwendung, Zerstörung, Untergang und Ausschuss.

(8) Werkzeuge, Modelle und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung unserer Bestellung angefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

Bei einer Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet.

(9) Die Übergabe der Werkzeuge, Modelle und anderen Hilfsmittel gemäß vorstehendem Abs. 8 wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Anspruch begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Gegenstände zu pflegen, zu erhalten und den normalen Verschleiß zu beheben; der erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis abgegolten. Im Falle einer Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs ist der Lieferant zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verpflichtet.

(10) Eingesandte Muster, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen usw. bleiben unser Eigentum; das Urheberrecht bzw. Nutzungsrecht daran verbleibt bei uns. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie nicht kopiert oder vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind uns mit dem Angebot zurückzugeben.

§ 22 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der (Serien-)Produktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant uns die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

§ 23 Ausführung von Arbeiten bei JUNKER

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von uns ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 24 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln und zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von uns in schriftlicher Form (§ 126 BGB) offengelegt werden.

(2) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren; (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben; (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, seine jeweils durch diese Geheimhaltungsbestimmung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie seine Unterpelieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von uns bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 10 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an uns herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant uns auf unser Verlangen schriftlich (§ 126 BGB) zu bestätigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe, insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH („JUNKER“) 12/18

§ 25 Verwendung zu Werbezwecken

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung nicht berechtigt, Dritten Informationen über für uns oder unsere Kunden hergestellte Maschinen zu erteilen. Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, Maschinen zu eigenen Werbezwecken auszustellen sowie Fotos, Zeichnungen, technische Daten etc. dieser Maschinen Dritten bekannt zu machen, um für sich zu werben. Auch die Werbung mit der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung bedarf unserer vorherigen schriftlichen (§ 126 BGB) Zustimmung.

§ 26 Soziale Verantwortung, Freier Wettbewerb und Sicherheit der Lieferantenkette

(1) Soziale Verantwortung

Es ist für uns von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für uns selbst als auch für unsere Lieferanten. Sowohl wir als auch der Lieferant haben die Richtlinien der Global Compact Initiative der UN zu beachten (www.unglobalcompact.org). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht
- Schutz indigener Rechte
- Verbot von Bestechung, Korruption und Erpressung
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen
- Positive und negative Vereinigungsfreiheit
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung
- Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften.

Es muss Ziel des Lieferanten sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Abs. 1 aufgeführten Regelungen verpflichten.

(2) Freier Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich, Vereinbarungen mit aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, zu beseitigen bzw. bei Wiederholungsgefahr zu unterlassen. Im Falle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes des Lieferanten, der uns in unseren Interessen und/oder unsere Abnehmer in deren Interessen beeinträchtigt, ist der Lieferant zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, den JUNKER-Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten steht auf unserer Homepage (www.junker-group.de) zum Download bereit.

(4) Sicherheit der Lieferkette

Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anfrage einen entsprechenden Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen (z.B. Sicherheitserklärung der Lieferanten zur Sicherung der Lieferkette als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO, Bekannter Versender gemäß EU Verordnung Nr. 300/2008 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11.3.2008).

§ 27 Gesetzliche Bestimmungen, Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung

Hinsichtlich der Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohnes an seine Beschäftigten bzw. die Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes gelten die „Besonderen Vertragsbedingungen des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes“ von JUNKER, die diesen Bedingungen als Anhang 1 beigefügt sind.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

§ 28 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle beiderseitigen Lieferungen und Leistungen ist der von uns genannte Bestimmungsort, auch wenn wir Beförderungskosten oder die Versicherung der Ware übernehmen. Die Versendungsgefahr trägt in jedem Falle bis zur Ablieferung in unserem Empfangswerk oder am Bestimmungsort der Lieferant.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der jeweils betreffenden Gesellschaft der JUNKER-Gruppe zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des jeweiligen Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

Anhang 1 zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe, insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH („JUNKER“):

Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes

1. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes

1.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

1.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

1.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

1.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

1.2 Kontrolle

1.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 1.1.1 genannten Vorgaben vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

1.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

1.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

1.3 Nachunternehmer

1.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich „Nachunternehmer“ genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

1.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 1.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.

1.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 1.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Unternehmen der JUNKER-Gruppe,
insbesondere der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH und der LTA Lufttechnik GmbH
(„JUNKER“) 12/18**

1.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

1.4 Haftungsfreistellung

1.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

1.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 1.4.1 geltend gemacht werden.

1.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

1.5 Sanktionen

1.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

1.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.